

597/AE XX.GP

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Hans Helmut Moser, Martina Gredler, Partnerinnen und Partner
betreffend Vollbeitritt Österreichs zur Westeuropäischen Union (WEU)

Im Vertrag über die Europäische Union (Maastricht) von 1993 (Art. J 4) war vorgesehen, eine eigene Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union zu entwickeln und eine größere Verantwortung in Sicherheits- und Verteidigungsfragen zu übernehmen. Die Westeuropäische Union (WEU) wird als integraler Bestandteil des Prozesses der Entwicklung der Europäischen Union (EU) bezeichnet und soll schrittweise zur Verteidigungskomponente der Union aufgebaut werden. Als solche soll sie Beschlüsse und Aktionen mit verteidigungspolitischen Implikationen planen und ausführen. Beschlüsse zum Einsatz von Einheiten werden im Einklang mit der UN-Charta vom WEU-Rat getroffen, über die konkrete Teilnahme entscheiden die Mitgliedsländer, gemäß der Petersberger Erklärung von 1992, als souveräne Staaten gemäß ihrer Verfassung.

Im Vertrag von Amsterdam, der im Oktober 1997 unterzeichnet wurde, ist das Vorhaben, ein europäisches Sicherheitssystem rund um die WEU zu entwickeln, leider nur wenig weiterverfolgt worden. Im Art. J 7 EUV sind nun die sogenannten „Petersberg - Aufgaben (humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, friedenserhaltende und friedensschaffende Maßnahmen) als Aufgaben der Union definiert, die von der WEU durchgeführt werden. Die vollständige Integration der WEU in die EU wird hingegen in einem angeschlossenen Protokoll nur als eine Möglichkeit bezeichnet, deren Verwirklichung einer neuerlichen Beschlußfassung durch den Europäischen Rat bedarf. Auch die inaktive Rolle, welche Österreich bei den Verhandlungen in diesem Bereich spielte, hat dazu beigetragen. In Zukunft muß Österreich eine viel aktivere Rolle beim Ausbau der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur spielen, wobei die Mitgliedschaft in der WEU eine wichtige Voraussetzung darstellt, da diese ein Angelpunkt des Sicherheitssystems sein sollte, wenn Europa eigenständige Interessen vertreten soll.

Auch wenn Österreich seit 1995 den Status eines Beobachters in der WEU einnimmt und somit gewisse Rechte und Verpflichtungen übernommen hat, ist es doch von der Mitbestimmung sowie von der Beistandsgarantie nach Artikel V ausgeschlossen. Für eine aktive und gleichberechtigte Mitwirkung Österreichs bei der Entwicklung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik und Verteidigung im Rahmen der EU ist ein Vollbeitritt zur WEU unumgänglich. Ein Vollbeitritt zur WEU verpflichtet im übrigen nicht dazu, die Stationierung fremder Streitkräfte auf österreichischem Territorium zuzulassen oder bei „out-of-area“ Einsätzen der WEU teilnehmen zu müssen.

Die Weiterentwicklung der NATO von einem reinen Verteidigungsbündnis zu einem Bestandteil eines Sicherheitssystems soll nach den Beschlüssen von Berlin 1996 (die auch eine enge Zusammenarbeit mit der WEU im Rahmen der Combined Joint Task Forces vorsehen) und Madrid 1997 sowie dem Abkommen mit Rußland im Frühjahr 1997 nicht negiert werden. Solange jedoch nicht sichergestellt ist, daß im Rahmen der NATO eigenständige europäische Vorhaben und Aktionen ohne Zustimmung der USA möglich sind, hat der Ausbau der WEU und die Teilnahme Österreichs daran Vorrang vor einem Beitritt zur NATO. Denn die strategischen Interessen der USA decken sich nicht immer mit denen Europas, weshalb der Ausbau einer glaubwürdigen und durchschlagskräftigen Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU in Zusammenarbeit mit den nordamerikanischen Ländern, nicht aber unter deren Kontrolle, stattfinden soll.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden
Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend mit der Westeuropäischen Union in Verhandlungen bezüglich eines Vollbeitritts Österreichs zu treten, damit die sicherheits- und verteidigungspolitischen Interessen des Landes bestmöglichst gewahrt werden können. Infolge des Vollbeitritts wird das Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs (BGBl. 1955/21) aufzuheben sein

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag dem Außenpolitischen Ausschuß zuzuweisen.